

In den Haupt- und Finanzausschuss (10.11.2009)	/	/
In den Rat (12.11.2009)	/	/

Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.92

Antrag

Die Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck vom 17.12.1992 wird beschlossen. Die Satzung (Anlage 2) ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die die Satzung begründende Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Begründung

Die für die Entleerung der privaten Entwässerungsanlagen sowie für den Transport und die Behandlung der Fäkalien entstehenden Kosten werden über Gebühren auf die Grundstückseigentümer abgewälzt.

Nach § 6 der geltenden Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck beträgt die Benutzungsgebühr ab 01.01.2008 18,49 € je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes und bei abflusslosen Gruben 16,45 € je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes.

Aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) und dem Grundsatz, dass die Gebührenhaushalte nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgeglichen sein müssen, sind die Gebührensätze neu ermittelt worden.

Danach muss ab dem Haushaltsjahr 2010 eine Gebühr für

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen in Höhe von = 17,56 €/cbm
(./ 0,93 €/cbm = ./ 5,03 %)
und
- b) Abwässer aus abflusslosen Gruben in Höhe von = 15,58 €/cbm
(./ 0,87 €/cbm = ./ 5,29 %).

erhoben werden.

Ausschlaggebend für die Gebührensenkung ist die Tatsache, dass bei der kostenrechnenden Einrichtung „Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 voraussichtlich kein Fehlbetrag zu verzeichnen ist. Im Vorjahr mußte noch ein Fehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 3.213,00 EUR abgedeckt werden.

Sonsbeck, 30.10.2009

Gebührenbedarfsberechnung für die ab 01.01.2010 zu erhebenden Gebühren zur Deckung der Aufwendungen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck

1. Ermittlung der Aufwendungen

1.1 Aufwendungen für die Beseitigung, den Transport und die Behandlung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.

a) Aufwendungen "Unternehmer" für Beseitigung und Transport 1.100 cbm x 12,14 € /cbm (10,20 EUR + 19 % MWSt.)	=	13.354,00 EUR
b) Aufwendungen „Niersverband“ für die Behandlung des Klärschlammes	=	936,00 EUR
c) Gesamtaufwendungen "Unternehmer und Niersverband"	=	14.290,00 EUR
d) Gesamtmenge des zu entsorgenden Fäkalschlammes	=	1.100 cbm

1.2 Aufwendungen für die Beseitigung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Gruben.

a) Aufwendungen "Unternehmer" für Beseitigung und Transport 2.100 cbm x 10,71 € /cbm (9,00 EUR + 19 % MWSt.)	=	22.491,00 EUR
b) Kosten „Niersverband“ für die Behandlung der Grubeninhalte	=	1.709,29 EUR
c) Gesamtaufwendungen "Unternehmer und Niersverband"	=	24.200,29 EUR
d) Gesamtmenge des zu entsorgenden Fäkalschlammes	=	2.100 cbm

1.3 Gesamtaufwendungen "Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben"

Ziffer 1.1	=	14.290,00 EUR
Ziffer 1.2	=	24.200,29 EUR
		<u><u>38.490,29 EUR</u></u>

Die Gesamtaufwendungen "Schlamm aus Kleinkläranlagen" und "Abwässer aus abflusslosen Gruben" stehen im Verhältnis wie folgt zueinander:

$\frac{14.290,00 \text{ EUR} \times 100}{38.490,29}$	=	37,13%
$\frac{24.200,29 \text{ EUR} \times 100}{38.490,29}$	=	62,87%

Die Personalaufwendungen, Sach- und Gemeinkosten (Anlagen 1 und 2) sind analog diesem Schlüssel auf die Gesamtaufwendungen für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu verteilen.

1.4 Personalaufwendungen	10.200,00 EUR
1.5 Sach- und Gemeinkosten	3.060,00 EUR
1.6 Post- und Fernmeldegebühren	300,00 EUR
Gesamt	13.560,00 EUR

Demnach entfallen zusätzlich auf:

1.7 Kleinkläranlagen		
13.560,00 EUR x 37,13%	=	5.034,83 EUR
1.8 Abflusslose Gruben		
13.560,00 EUR x 62,87%	=	8.525,17 EUR

2. Ermittlung der Gebührensätze

2.1 Gebühr für Schlamm aus Kleinkläranlagen

a) voraussichtliche Aufwendungen an Unternehmer und Niersverband	=	14.290,00 EUR
b) anteilige Aufwendungen gem. Ziffer 1.7	=	5.034,83 EUR
c) durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen	=	19.324,83 EUR
d) Berechnung des Gebührensatzes		
19.324,83 EUR : 1.100 cbm	=	17,56 EUR/cbm

2.2 Gebühr für Abwässer aus abflusslosen Gruben

a) voraussichtliche Aufwendungen an Unternehmer und Niersverband	=	24.200,29 EUR
b) anteilige Aufwendungen gem. Ziffer 1.8	=	8.525,17 EUR
c) durch Gebühren zu deckende Gesamtaufwendungen	=	32.725,46 EUR
d) Berechnung des Gebührensatzes		
32.725,46 EUR : 2.100 cbm	=	15,58 EUR/cbm

2.3 Gemäß vorstehender Gebührenbedarfsberechnung muss ab dem Haushaltsjahr 2010 eine Gebühr für

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen in Höhe von	=	17,56 EUR/cbm
und		
b) Abwässer aus abflusslosen Gruben in Höhe von	=	15,58 EUR/cbm

festgesetzt werden.

Aufgestellt:
Sonsbeck, 30.10.2009


Tenshagen

Anlage 1 zur Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung "Grundstücksentwässerungsanlagen" im Haushaltsjahr 2010

Ermittlung der Personalaufwendungen für die Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.2 „Finanzen“, Entgeltgruppe 9 TVöD

Der Sachbearbeiter im Produktbereich 2.2 „Finanzen“ führt für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ u. a. folgende Tätigkeiten aus:

- Eingabe der Jahresmengen (cbm) in die EDV zwecks Erstellung von Hebebescheiden bei
 - a) Kleinkläranlagen und
 - b) abflusslosen Gruben;
- Kontrolle und Pflege der Daten, insbesondere bei Eigentumswechsel oder Umwandlung der Anlage von einer abflusslosen Grube in eine Kleinkläranlage oder bei Anschluss an die öffentliche Kanalisation;
- Erstellung der Gebührenbedarfsberechnung "Grundstücksentwässerungsanlagen";
- Mitwirkung bei Änderungen der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der dazugehörigen Gebührensatzung;
- Abwicklung des Schriftverkehrs bei gebührenrechtlichen Fragen.

Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.2 „Finanzen“ setzen sich auf der Grundlage des Stellenplanes für das Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ wie folgt zusammen:

Produktergebnissachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2010
11.538.02 5012000	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	1.700,00 EUR
11.538.02 5022000	Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	200,00 EUR
11.538.02 5032000	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	<u>400,00 EUR</u>
Gesamt		2.300,00 EUR

2. Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.4 „Umwelt“, Entgeltgruppe 10 TVöD

Der Sachbearbeiter im Produktbereich 2.4 „Umwelt“ führt für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ u. a. folgende Tätigkeiten aus:

- Ausarbeitung des Entsorgungsplanes;
- Kontrolle der Entsorgungen der Anlageninhalte und der anfallenden Kleininleitergebühren;
- Abrechnung mit den Entsorgungsunternehmen;
- Bereitstellung der Entsorgungsdaten zur Veranlagung durch den Produktbereich 2.2 „Finanzen“;
- Bürgerberatung;
- Koordination zwischen Bürgern und unterer Wasserbehörde.

Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.4 „Umwelt“ setzen sich auf der Grundlage des Stellenplanes für das Produkt 11.538.02 „Grundstückentwässerungsanlagen“ wie folgt zusammen:

Produktergebnissachkonto	Bezeichnung	Ansatz 2010
11.538.02 5012000	Dienstaufwendungen Tariflich Beschäftigte	6.200,00 EUR
11.538.02 5022000	Versorgungskassenbeiträge Tariflich Beschäftigte	500,00 EUR
11.538.02 5032000	Sozialversicherungsbeiträge Tariflich Beschäftigte	1.200,00 EUR
Gesamt		7.900,00 EUR

3. Gesamtpersonalaufwendungen

10.200,00 EUR

Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.2 „Finanzen“ in Höhe von 2.300,00 EUR und für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.4 „Umwelt“ in Höhe von 7.900,00 EUR werden direkt beim Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ auf den unter den Ziffern 1 und 2 genannten Produktergebnissachkonten veranschlagt.

Aufgestellt:
Sonsbeck, 29.10.2009

Giesen

GIESEN

**Anlage 2 zur Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende
Einrichtung "Grundstücksentwässerungsanlagen"
im Haushaltsjahr 2010**

Ermittlung der Sachkosten und Gemeinkosten

1. Nach § 17 GemHVO NRW können interne Leistungsbeziehungen zum Nachweis des vollständigen Ressourcenverbrauchs zwischen Produkten erfasst werden. Für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Produkt 11.538.02) werden von anderen Produkten Leistungen erbracht, für die von der kostenrechnenden Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ entsprechende Aufwendungen über interne Leistungsverrechnungen zu erstatten sind. Die Aufwendungen setzen sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Gemeinkosten (auch Verwaltungsgemeinkosten genannt) zusammen.
2. Bei der Gemeinde Sonsbeck erbringt für die kostenrechnende Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Produkt 11.538.02) insbesondere folgendes Produkt Leistungen:

Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Informations- und Kommunikationsservice“

3. Berechnung der Sachkosten und Gemeinkosten

Da genaue Berechnungsunterlagen fehlen erfolgt die Berechnung der über interne Leistungsverrechnung an das Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Informations- und Kommunikationsservice“ zu erstattenden Sachkosten und Gemeinkosten in Anlehnung an die im KGSt-Bericht Nr. 7/2003 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ empfohlenen Berechnungsmethoden.

Auf die der kostenrechnenden Einrichtung „Grundstücksentwässerungsanlagen“ (Produkt 11.538.02) direkt oder indirekt zugeordneten Personalaufwendungen wird ein pauschaler Zuschlagssatz in Höhe von 10 % für Sachkosten sowie ein pauschaler Zuschlagssatz in Höhe von 15 % für die Gemeinkosten eines Nicht-Büroarbeitsplatzes bzw. 20 % für die Gemeinkosten eines Büroarbeitsplatzes hinzugerechnet.

Auf das Produkt „Grundstücksentwässerungsanlagen“ entfallen gemäß Anlage 1 der Gebührenbedarfsberechnung folgende Personalaufwendungen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Sachbearbeiter im Produktbereich 2.2 „Finanzen“ | 2.300,00 EUR |
| b) Sachbearbeiter im Produktbereich 2.4 „Umwelt“ | <u>7.900,00 EUR</u> |

gesamt

10.200,00 EUR

Die internen Leistungsverrechnungen für Sachkosten und Gemeinkosten werden wie folgt ermittelt:

	Personal- aufwendungen	Sachkosten 10 %	Gemeinkosten	Sach- und Ge- meinkosten gesamt
Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, Informations- und Kommunikationsser- vice“	(2.300 EUR)*	230 EUR	460 EUR (20 %)	690 EUR
Produkt 01.111.02 „Zentrale Dienste, In- formations- und Kom- munikationsservice“	(7.900 EUR)*	790 EUR	1.580 EUR (20 %)	2.370 EUR
Summe	(10.200 EUR)*	1.020 EUR	2.040 EUR	3.060 EUR

* Die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.2 „Finanzen“ in Höhe von 2.300,00 EUR und die Personalaufwendungen für den Sachbearbeiter im Produktbereich 2.4 „Umwelt“ in Höhe von 7.900,00 EUR werden direkt beim Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ erfasst. Auf Anlage 1 der Gebührenbedarfsberechnung wird verwiesen.

Die vom Produkt 11.538.02 „Grundstücksentwässerungsanlagen“ zu erstattenden Sachkosten und Gemeinkosten werden als interne Leistungsverrechnung wie folgt veranschlagt:

Erstattungspflichtiges Produkt		Erstattungsempfangendes Produkt		Ansatz 2010
Produktergebnis- sachkonto	Bezeichnung	Produktergebnis- sachkonto	Bezeichnung	
11.538.02.5811000	Interne Leis- tungsverrech- nung an das Pro- dukt 01.111.02	01.111.02.4811300	Interne Leis- tungsverrech- nung vom Pro- dukt 11.538.02	3.060 EUR
Summe				3.060 EUR

Aufgestellt:
Sonsbeck, 29.10.2009

Giesen

GIESEN

Satzung vom 13.11.2009

zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.92

Aufgrund

der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394),

sowie des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708), in Verbindung

mit §§ 1 ff der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstücksentwässerungssatzung) in der Gemeinde Sonsbeck vom 14.12.2005,

hat der Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 12.11.2009 folgende Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

Artikel I

§ 6 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- | | | | |
|----|--|---|-------------------|
| a) | bei Kleinkläranlagen je cbm abgefahrenen Fäkalschlammes | = | 17,56 EUR |
| b) | bei abflusslosen Gruben je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | = | 15,58 EUR. |

Artikel II

Diese Satzung zur 14. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Sonsbeck tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehend genannte Satzung der Gemeinde Sonsbeck wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sonsbeck, 13.11.2009

GIESBERS, Bürgermeister